

Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i. S. d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzversorgung. Die Ersatzbelieferung in der Mittelspannung bzw. der Umspannung auf Niederspannung erfolgt analog zur gesetzlichen Regelung für Ersatzversorgung für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzbelieferung.

Ersatzversorgungstarife	Energiepreis ¹ (in Cent/kWh)	
	netto	brutto
Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung		
EnTro ersatzversorgung nhh1 (Niederspannung)	26,30	31,30
Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung		
EnTro ersatzversorgung nhh2 (Niederspannung)	26,30	31,30
EnTro ersatzversorgung nhh3 (Umspannung MSP/NSP und Mittelspannung)	26,30	31,30

¹ Zusätzlich zum Energiepreis zu entrichten ist das Netznutzungsentgelt, der Messstellenbetrieb, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzzumlage, die Abschaltbare Lasten Umlage, die Konzessionsabgabe.